

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit oder Gebrechen (Halbzeitige Wiederaufnahme)

G UW

Dauer: max. 4 x 30 Kalendertage während eines Zeitraums von 10 Jahren. Dieser Zeitraum von zehn Jahren wird rückwirkend ab dem ersten Tag der Inanspruchnahme des Urlaubs wegen verringerter Dienstleistungen berechnet.

Zeitweilige Personalmitglieder: **befristet/unbefristet ab Dienstbeginn** **Nein** **unbefristet: Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir., Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.:	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Ja
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalder: **Ja**

Mit Gehalt ?	Ja	Das Gehalt wird weiterhin normal gezahlt.
Tätigkeit erlaubt ?	Nein	
Ersatz erlaubt ?	Ja	
Wird die Stelle vakant ?	Nein	
Kündbar ?	Ja	Der Urlaub ist nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes kündbar.

Gesetzliche Bestimmungen:

KE-15.01.1974 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal)
KE-08.12.1967 (Verwaltungspersonal)
KE-08.07.1976 (Religionslehrer)
KE-24.01.1969 (Arbeitsunfall)

Prozedur:

Das wegen Krankheit abwesende Personalmitglied kann mit Einverständnis seines behandelnden Arztes (aus medizinischer Sicht) und des Schulträgers (aus organisatorischer Sicht) seine Tätigkeit halbezeitig wieder aufnehmen. Das Personalmitglied wendet dabei dasselbe Verfahren an wie bei einer mehrtägigen Abwesenheit wegen Krankheit (d.h. der behandelnde Arzt füllt eine ärztliche Bescheinigung aus. Das Personalmitglied übermittle den oberen Abschnitt der Bescheinigung umgehend dem Kontrollarzt. Den unteren Abschnitt der Bescheinigung sendet es umgehend der Schule zu. Ist es an mehreren Schulen tätig, sendet es die Bescheinigung einer Schule zu und informiert alle anderen.).

Das Personalmitglied informiert aber auch vorab den Schulträger, da dieser entscheidet, ob er dem Personalmitglied den Urlaub gewährt. Zu diesem Zweck übermittle der Schulleiter dem Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein entsprechendes UADL-Formular.

Wichtige Bemerkungen:

Der Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit oder Gebrechen kann einem Personalmitglied für höchstens 30 Kalendertage gewährt werden. Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann der Urlaub dreimal um jeweils maximal weitere 30 Kalendertage verlängert werden, und zwar gemäss dem o.e. Verfahren. Somit darf der Urlaub 120 Tage (4 x 30 Tage) während eines Zeitraums von 10 Jahren nicht überschreiten.

Das Personalmitglied, das in den Genuss dieses Urlaubs kommt, muss mindestens am Vortag wegen Krankheit abwesend gewesen sein. Während des Urlaubs wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit oder Gebrechen leistet das Personalmitglied die Hälfte eines vollen Stundenplans. Ergibt der Bruch der Verringerung keine ganze Zahl, wird bei Personalmitgliedern der Kategorie des Lehrpersonals bis zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet.

Personalmitglieder, die ein Auswahl- oder Beförderungssamt bekleiden, können den Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit oder Gebrechen ebenfalls in Anspruch nehmen.

Im Anschluss an einen Arbeitsunfall oder einen Unfall auf dem Arbeitsweg kann der Urlaub ohne zeitliche Begrenzung genommen werden. In diesem Fall muss der Verwaltungsgesundheitsdienst (MEDEX) sein Einverständnis zur halbezeitigen Wiederaufnahme der Tätigkeit des Personalmitglieds geben.

Der Urlaub wird bei der Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt.